



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	187 - 1

**Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011
vom 20.05.2010**

Auf Grund von Art.3 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9.Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S.256) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2010/2011**

An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2010/2011 Zulassungsbeschränkungen in folgenden Bachelor-Studiengängen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

1. Betriebswirtschaft	161
2. Internationale Betriebswirtschaft	80
3. Soziale Arbeit	148
4. Kinder- und Jugendhilfe	30

**§ 2
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2011**

- (1) Im Sommersemester 2011 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger bis zur Grenze der in §1 festgesetzten Zahlen aufgenommen.
- (2) Für das zweite Semester werden Bewerberinnen und Bewerber nur zugelassen, soweit die Grenzzahlen des § 1 in diesem Semester auch durch Zulassung in das erste Semester nicht überschritten werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.05.2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 18.05.2010

Landshut, 18.06.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.05.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 28.05.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.